

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 16.11.2020

Nummer 39

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im AWO Seniorenzentrum Schwebheim, Pfefferminzweg 7, 97525 Schwebheim, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 15.11.2020

Allgemeinverfügung

zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im AWO Seniorenzentrum Schwebheim, Pfefferminzweg 7, 97525 Schwebheim, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 15.11.2020

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage von Art. 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im AWO Seniorenzentrum Schwebheim, Pfefferminzweg 7, 97525 Schwebheim, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 15.11.2020 wie folgt neu gefasst:

„Das Staatliche Gesundheitsamt Schweinfurt stellt fest, dass es sich bei den im AWO Seniorenzentrum Schwebheim, Pfefferminzweg 7, 97525 Schwebheim betreuten Personen (im Folgenden: Betreute), die sich in dem Zeitraum seit dem 10.11.2020 in der Einrichtung aufgehalten haben, um Kontaktpersonen der Kategorie I im Sinne der Ziffer 1.1 der Allgemeinverfügung-Isolation aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts handelt. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenden Regelungen für Kontaktpersonen der Kategorie I.“

2. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im AWO Seniorenzentrum Schwebheim, Pfefferminzweg 7, 97525 Schwebheim, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 15.11.2020 wie folgt neu gefasst:

„Ziffer 1 gilt nicht für Betreute, bei denen eine ab dem 10.11.2020 vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Für diese Personen gelten die sich aus der Allgemeinverfügung-Isolation ergebenden Regelungen für positiv getestete Personen. Ziffer 1 gilt außerdem nicht für Personen, bei denen eine vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufgewiesen hat; diese Personen haben ein Selbstmonitoring durchzuführen und bei Auftreten von Symptomen eine sofortige Selbst-Isolation und Testung vorzunehmen.“

3. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 17.11.2020) und mit Ablauf des 09.12.2020 Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.

Marita Eckstein
Abteilungsleiterin